

URNr. _____ /

**Testament
zur Errichtung einer rechtsfähigen selbstständigen Stiftung
des privaten Rechts**

Heute, den

- -

erschien vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Ernst Wahl / Dr. Axel Adrian

in der Geschäftsstelle Königstraße 21 – An der Lorenzkirche – in 90402
Nürnberg:

Herr/Frau N.N. **N.N.**,

geboren am [???:» in [???:»

Anschrift: ???, ???,,

Eltern: [???:»

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Der/Die Erschienene wünschte vor mir ein Testament zu errichten. Von der
Geschäfts- und Testierfähigkeit habe ich mich überzeugt. Eine Beiziehung
von Zeugen war gesetzlich nicht veranlasst und wurde auch nicht verlangt.
Auf Ansuchen beurkunde ich den mündlichen Erklärungen gemäß folgendes

**Testament und Errichtung einer Stiftung durch Stiftungsgeschäft von
Todes wegen:**

1.

Ich, [???:», bin [???:» (Familienstand) und habe [???:» Kinder, nämlich
- [???:»
- [???:»

Weitere Kinder, auch nichteheliche oder adoptierte Kinder habe ich nicht.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger und habe kein im Ausland belegenes Vermögen.

Ich habe derzeit keine Anteile an Personengesellschaften.

Im Hinblick auf eine künftige europarechtliche Anknüpfung des Erbstatutes an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt wähle ich rein vorsorglich das deutsche Recht in Bezug auf meinen gesamten Nachlass.

In der Verfügung über meinen Nachlass bin ich nicht beschränkt; insbesondere bestehen keine bindenden Erbverträge oder gemeinschaftliche Testamente, die den heutigen Verfügungen entgegenstehen. Soweit gesetzlich zulässig, hebe ich hiermit vorsorglich alle etwa bisher von mir getroffenen Verfügungen von Todes wegen vollinhaltlich auf bzw. widerrufe sie, so dass nur noch gegenwärtiges Testament Gültigkeit hat.

2.

Zu meiner Alleinerbin setze ich die durch das folgende Gründungsgeschäft und die Anerkennung nach meinem Tod entstehende [???:» Stiftung in [???:» ein.

3.

Ich errichte hiermit durch Gründungsgeschäft von Todes wegen die [???:» Stiftung unter diesem Namen. Dem von dieser zu verfolgenden Zweck widme ich mein gesamtes bei meinem Tod nach Abzug der Verbindlichkeiten vor-

handenes Vermögen, derzeit im Wert von etwa [???:». Sitz der Stiftung ist [???:» Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens [???:». Die Stiftung hat einen Vorstand und einen Beirat. Die Einzelheiten regelt die dieser Urkunde beigefügte Satzung, die eine mitverlesene Anlage der heutigen Urkunde bildet. Nach Belehrung des Notars über die Wirkung des Verweisens, wird auf die Anlage verwiesen.

4.

Ich ordne für meinen Nachlass Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater [???:», ersatzweise seinen Sozius [???:».

Der Ersatztestamentsvollstrecker wird ermächtigt, jederzeit einen Nachfolger zu benennen. Kann oder will er dies nicht, soll der Nachfolger gemäß § 2200 BGB durch das Nachlassgericht ernannt werden. Das gleiche gilt, wenn der Testamentsvollstrecker sein Amt nicht antreten kann oder will.

Der Testamentsvollstrecker ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, die Stiftung zur Entstehung zu bringen, ihr das Stiftungsvermögen nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten zu übertragen und den ersten Vorstand sowie den ersten Beirat zu bestimmen. Der Testamentsvollstrecker ist befugt, etwaige Mängel des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung zu beheben.

Die Testamentsvollstreckung [???:».

Einem durch das Nachlassgericht ausgewählten Testamentsvollstrecker, der nicht zum Kreis der vorbezeichneten Erben oder Ersatzerben gehört, ist eine Vergütung nach der Tabelle von Eckelskemper (bei Bengel/Reimann, Hand-

buch der Testamentsvollstreckung) zu gewähren. Andere Personen haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 2218 BGB, wobei jedoch Tätigkeiten im jeweiligen Beruf oder Gewerbe des Testamentsvollstreckers gesondert zu vergüten sind.

Kosten der Testamentsvollstreckung gehen zu Lasten des Nachlasses.

5.

Ich wurde vom Notar über die rechtliche Tragweite meiner Erklärungen belehrt, insbesondere über

- das Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht; **ich wurde dabei besonders auf das Ausschlagungsrecht eines Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2306 Abs.1 Satz 2 BGB aufgrund ihn belastender Beschränkungen hingewiesen (*Diesen Absatz löschen, wenn keine Vermächtnisse o.ä. angeordnet wurden*)**,
- das Wesen der Testamentsvollstreckung,
- den Grundsatz des freien lebzeitigen Verfügungsrechts.

Ein Anfechtungsrecht wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten wird ausgeschlossen (§§ 2078, 2079 BGB).

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass

- Zahlungen aus Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall (z.B. Lebensversicherungen oder Sparkonten) unmittelbar dem eingesetzten Bezugsberechtigten zustehen und deshalb nicht in den Nachlass fallen;
- für Anteile an Personengesellschaften der Gesellschaftsvertrag eine Sondererbfolge vorsehen kann;
- Testamente auch dann eröffnet und verkündet werden, wenn sie nachträglich aufgehoben oder abgeändert aber nicht aus der amtlichen Verwahrung genommen worden sind.

Der/Die Beteiligte stimmt zu, dass seine/ihre persönlichen Daten bzw. sein/ihr Lichtbildausweis beim Notar in einer automatisierten Datei kopiert bzw. gespeichert werden.

6.

Ich trage die Kosten dieses Testaments und seiner Verwahrung beim Nachlassgericht.

Der Notar soll mir eine beglaubigte Abschrift erteilen und eine weitere offen verwahren.

Den Wert meines Reinvermögens gebe ich an mit ca. [???:» EUR.

Vorgelesen in Gegenwart des Notars,
von der Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Anlage

Satzung der [???:» Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen [???:» Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist [???:»

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften, derzeit §§ 51 ff. AO.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens [???:»
- (3) Dieser Zweck wird verfolgt durch die Förderung der entsprechenden Einrichtungen der Stadt [???:» und sonstiger Träger.
- (4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Stiftungsvermögen ist der Nachlass [???:» (*Name des Testierenden*). Die Stiftung hat dieses Vermögen zu erhalten.
- (2) Zustiftungen sind möglich.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus einer Person besteht.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstands erfolgt durch den Testamentsvollstrecker.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre.
- (4) Der Vorstand wird vom Kuratorium bestellt und abberufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere das Stiftungsvermögen zu verwalten und innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Rechnungsjahrs einen Rechnungsabschluss für das vergangene Rechnungsjahr, einen Tätigkeitsbe-

reich und einen Tätigkeitsplan aufzustellen und dem Kuratorium zuzuleiten.

- (3) Über grundlegende Entscheidungen und wichtige Maßnahmen hat der Vorstand und das Kuratorium im Voraus zu unterrichten. Das Kuratorium kann einen Katalog von Maßnahmen aufstellen, zu deren Vornahme der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus 3 Personen, die jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Testamentsvollstrecker.
- (3) Nach der Erstbestellung ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl. Das Kuratorium kann bis zu 2 Ersatzmitglieder für jeweils 3 Jahre wählen. Diese sind zur Teilnahme an Kuratoriumssitzungen ohne eigenes Stimmrecht befugt und rücken für die verbleibende Amtszeit nach, wenn ein Kuratoriumsmitglied vor deren Ablauf ausscheidet. Sind 2 Ersatzmitglieder vorhanden, so rücken sie in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.
- (4) Das Kuratorium kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (3) Der Plan über die Verwendung der Erträge der Stiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können anwesende Mitglieder oder Ersatzmitglieder durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Kuratoriumsmitglied und jedes Ersatzmitglied dürfen jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigungen der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Satzungsänderungen werden vom Kuratorium einstimmig beschlossen. Der Vorstand ist anzuhören.

§ 12 Aufhebung, Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt [???:». Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Ende der Anlage